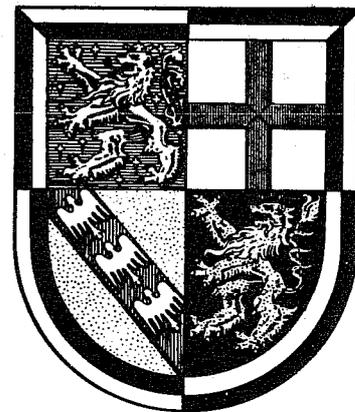


SAAR- LAND IN ZAH- LEN



Körperschaftseinkommen 1956

SONDERHEFTE
HERAUSGEGEBEN
VOM
STATISTISCHEN
AMT
DES SAARLANDES

11
1960

SAARLAND IN ZAHLEN

HERAUSGEGEBEN VOM STATISTISCHEN AMT DES SAARLANDES

1960

Juni

Sonderheft 11

Körperschaftseinkommen 1956

Verwertung, auch auszugsweise, nur unter Bezugnahme auf das Statistische Amt des Saarlandes gestattet

INHALTSVERZEICHNIS

Textteil

	<u>Seite</u>
Vorbemerkungen	5
Hauptergebnisse	6
Einkommen und Steuer nach Körperschaftsarten	7
Einkommensschichtung	9
Vergünstigungen und besondere Betriebsausgaben	11
Verluste und Nullfälle	12
Gewinn, Hinzurechnungen, Abzüge	13

Tabellen

1. Steuerbelastete Körperschaftsteuerpflichtige nach Einkommen und Steuer	6
2. Steuerbelastete, Einkommen und Steuer nach Körperschaftsarten	7
3. Steuerbelastete nach Einkommensgruppen und Kapitalgesellschaften	10
4. Vergünstigungen nach Körperschaftsarten	11
5. Verlust- und Nullfälle nach Körperschaftsarten	13
6. Bilanzgewinn, Hinzurechnungen, Abzüge und Einkommen nach Körperschaftsarten	14
7. Bilanzverlust, Hinzurechnungen, Abzüge und endgültiger Verlust nach Körperschaftsarten	15
8. Einkommen und Steuer von Steuerbelasteten nach Einkommensgruppen und Körperschaftsarten	16
9. Steuerbelastete nach Einkommensgruppen und Kapitalgesellschaften	17

Vorbemerkungen

Da das einschlägige Zahlenmaterial aus den Vorkriegsjahren zur Beurteilung der Einkommensverhältnisse der natürlichen und juristischen Personen für die Gegenwart unbrauchbar ist, sah man sich genötigt, gelegentlich entsprechende Statistiken zur Untersuchung vor allem struktureller Zustände und finanzieller Belastung durch Zwangsabgaben durchzuführen.

Zweifellos vermitteln derartige Erfassungen wertvolle steuerpolitische und volkswirtschaftliche Erkenntnisse. Leider bleibt es aber infolge des Umfangs und der Schwierigkeiten des Veranlagungsgeschäftes bei den Finanzämtern nicht aus, dass sich die Zusendung des Erhebungsmaterials über einen längeren Zeitraum erstreckt. Zum Teil trifft dies gerade auf die besonders gewichtigen Fälle zu. Ganz davon abgesehen, lief in den vergangenen Perioden die jeweilige Steuerfestsetzung relativ spät an. Dazu kommt, dass beim Statistischen Amt des Saarlandes, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung des bundesstatistischen Programmes seit Jahren ein personeller Engpass besteht, der sich in vieler Hinsicht unangenehm auswirkt.

Unter den Einkommensteuerstatistiken erscheint diejenige über die Körperschaften zwar nach der Zahl der Zensiten wenig beachtlich, gewinnt aber an Bedeutung, wenn man vom Aufkommen ausgeht. Dieses machte von 1948 bis Ende 1956 immerhin mehr als 30 Mrd. Fr. aus, was einem Durchschnittssatz von etwa 6 vH an den gesamten Einnahmen aus Staatssteuern einschliesslich der Gemeindeanteile entspricht. Doch viel gewichtiger repräsentiert sich diese Abgabe, wenn man das erzielte Einkommen oder die zu entrichtende Steuer je Fall berücksichtigt. Auch dürfte es von allgemeinem Interesse sein, zu erfahren, wie die Verhältnisse in dem erwähnten Sinne besonders bei den Kapitalgesellschaften liegen.

Von Vergleichen mit Ergebnissen aus der Vorkriegszeit oder mit denen anderer bundesrepublikanischer und ausserdeutscher Länder wurde grundsätzlich abgesehen, da man ohne eingehende Darstellung der Unterschiedlichkeit in den Steuersystemen und in der Gesetzgebung zu keinen vernünftigen und damit realen Schlüssen kommen kann. Solche Parallelen lassen sich nur im Rahmen ausführlicher Monographien und nicht eines global gehaltenen Berichtes ziehen.

Hauptergebnisse

Für die statistische Aufbereitung standen für 1956 insgesamt 1 620 Belege von Körperschaftsteuerpflichtigen zur Verfügung. Nach einer Mitteilung des Ministeriums für Finanzen und Forsten waren aber am 1. Juni 1953 bei den Finanzämtern des Saarlandes allein 1944 Kapitalgesellschaften und Genossenschaften steuerlich registriert. In wie vielen Fällen es wegen mangelnden Einkommens oder wegen Befreiungen aus irgendwelchen Gründen zu keiner Veranlagung und infolgedessen auch nicht zur Ausschreibung von Berechnungsbogen kam, wurde von der Finanzverwaltung für 1956 nicht festgestellt. Da anzunehmen ist, dass wirtschaftlich bedeutsame Unternehmen fehlen, sind die in den Tabellen dargestellten Ergebnisse in verschiedener Beziehung vor-sichtig zu werten.

Steuerbelastete Körperschaftsteuerpflichtige 1956
nach Einkommen und Steuer

Art der Steuerpflicht	Steuerbelastete		Steuerpflichtiges Einkommen			Steuerbetrag			
			insgesamt		je Steuerbelasteten	insgesamt		je Steuerbelasteten	vH des Einkommens
	Anzahl	vH	Mill. Fr.	vH	Mill. Fr.	Mill. Fr.	vH	Mill. Fr.	
Unbeschränkt Steuerpflichtige	868	93,6	10 717	73,3	12,3	2 510	72,8	2,9	23,4
Beschränkt Steuerpflichtige	59	6,4	3 911	26,7	66,3	939	27,2	15,9	24,0
Zusammen	927	100,0	14 628	100,0	15,8	3 449	100,0	3,7	23,6

Die erfassten Steuerpflichtigen verteilten sich auf 927 Steuerbelastete sowie auf 693 Verlust- und Nullfälle. Im Berichtsjahr hatten die 927 besteuerten Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ein Einkommen von 14,6 Mrd. Fr., für das eine Körperschaftsteuer von annähernd 3,5 Mrd. Fr. festgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass das Veranlagungssoll nie mit dem kassenmässigen Aufkommen des betreffenden Zeitraumes übereinstimmen kann, da die Raten-, Schluss- und Vorauszahlungen für andere Jahre die Höhe der Isteinnahmen beeinflussen. Bei der Bemessungsgrundlage handelt es sich übrigens nicht um das Bruttoeinkommen im volkswirtschaftlichen Sinne; denn im voraus sind bereits ungedeckte Kosten der Emission von Aktien und sonstigen Gesellschaftsanteilen, notwendige Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen, Sanierungsgewinne, Zuwendungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger, kirchlicher, religiöser und wissenschaftlicher Zwecke, Vermögensteuer, Verluste, Warenrückvergütungen, Sondervergünstigungen sowie weitere abzugsfähige Ausgaben abgesetzt.

Auf die steuerbelasteten unbeschränkt Pflichtigen entfielen im Berichtsjahr rund 94 vH aller in der Statistik aufgeführten besteuerten Subjekte und nach Einkommen sowie Steuerbetrag mit je 73 vH gleichfalls die Hauptmasse. Demgegenüber waren die entsprechenden Quoten der beschränkt Steuerpflichtigen relativ gering. Doch betrug hier das Einkommen je Fall 66,3 Mill. Fr. und die analoge Steuerschuld 15,9 Mill. Fr. bei einem Landesdurchschnitt von 15,8 bzw. 3,7 Mill. Fr.

Fast das ganze zu versteuernde Einkommen unterlag dem generellen Satz von 24 vH; rechnet man die Gemeinschaftshilfeabgabe hinzu, so ergibt sich für 1956 eine Belastung von 35,4 vH. Die minimale Abweichung bei den unbeschränkt Steuerpflichtigen und damit im Gesamtergebnis von dem allgemeinen Tarif erklärt sich daraus, dass sich der Steuersatz bei reinen und gemischten Hypothekenbanken für gewisse Einkünfte sowie bei Geldverleihanstalten des öffentlichen Rechts für die Einnahmen aus dem langfristigen Kommunal-, Real- und Meliorationskreditgeschäft auf 12 vH ermässigte und darüber hinaus von den Zentralkassen und Kreditgenossenschaften, die Darlehen ausschliesslich an ihre Mitglieder gewährten, nur ein Drittel der mit 24 vH bemessenen Abgabe erhoben wurde.

Einkommen und Steuer nach Körperschaftsarten

Eine Gliederung nach Körperschaftsarten oder mit anderen Worten nach Rechtsformen zeigt, dass von 927 Steuerbelasteten drei Viertel oder 692 Betriebe Kapitalgesellschaften und annähernd ein Sechstel oder 147 Unternehmen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften waren. Der Rest von knapp einem Zehntel entfiel auf Institutionen gewerblicher Art von Körper-

Steuerbelastete, Einkommen und Steuer 1956 nach Körperschaftsarten

Körperschaftsart	Steuerbelastete		Steuerpflichtiges Einkommen			Steuerbetrag			
	Anzahl	vH	Mill. Fr.	vH	je Steuerbelasteten in Mill. Fr.	Mill. Fr.	vH	vH des Einkommens	je Steuerbelasteten in Mill. Fr.
Aktiengesellschaften 1)	74	8,0	7 602	52,0	102,7	1 825	52,9	24,0	24,7
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	618	66,7	5 930	40,5	9,6	1 423	41,3	24,0	2,3
Kapitalgesellschaften zusammen	692	74,7	13 532	92,5	19,6	3 248	94,2	24,0	4,7
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossensch.	147	15,9	265	1,8	1,8	42	1,2	15,8	0,3
Betriebe gewerblich. Art von Körperschaften des öffentl. Rechts	43	4,6	795	5,4	18,5	150	4,3	18,9	3,5
Sonstige Körperschaftsteuerpflichtige	45	4,8	36	0,3	0,8	9 ²⁾	0,3	24,0 ²⁾	0,2
Zusammen	927	100,0	14 628	100,0	15,8	3 449	100,0	23,6	3,7

1) Darunter eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

2) Da nach oben gerundet, ergibt sich rein rechnerisch ein höherer Vomhundertsatz als 24,0

schaften des öffentlichen Rechts sowie auf unter der Bezeichnung "Sonstige Körperschaftsteuerpflichtige" zusammengefasste Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, sonstige juristische Personen des privaten Rechts, nicht-rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen.

Die bedeutendste Rolle spielten für die Körperschaftsteuer die Kapitalgesellschaften, denn sie vereinigten mit über 13,5 Mrd. Fr. rund 93 vH des Einkommens und mit reichlich 3,2 Mrd. Fr. etwas mehr als 94 vH der entsprechenden Steuerschuld auf sich. Es kommt schon damit klar zum Ausdruck, dass sie den entscheidenden wirtschaftlichen Schwerpunkt unter den hier in Frage kommenden Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen bilden. Im Rahmen der Kapitalgesellschaften selbst überragten rein zahlenmässig die Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Sie allein wiesen 618 Steuerbelastete oder zwei Drittel aller Fälle mit einem Einkommen von gut 5,9 Mrd. Fr. und einer Körperschaftsabgabe von über 1,4 Mrd. Fr. oder jeweils mehr als zwei Fünftel der betreffenden Gesamtbeträge auf. Nur auf die Kapitalgesellschaften bezogen, machten diese Anteile neun Zehntel bzw. je 44 vH aus. Die Aktiengesellschaften fielen zwar der Anzahl der Fälle nach nicht sehr ins Gewicht, doch beliefen sich ihr Einkommen mit 7,6 Mrd. Fr. und die daraus resultierende Steuer mit über 1,8 Mrd. Fr. auf stark die Hälfte der analogen Ergebnisse aller Körperschaften. Noch eindrucksvoller als in diesen Zahlen spiegelt sich die Wirtschaftskraft der Aktiengesellschaften in den entsprechenden Quoten je Unternehmen wider. Sie betragen beim Einkommen fast 103 Mill. Fr. und hinsichtlich der Steuer nahezu 25 Mill. Fr. gegenüber knapp 10 bzw. 2,3 Mill. Fr. bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Dabei bleibt zu berücksichtigen, dass ein beachtlicher Teil dieser juristischen Personen nicht erfasst werden konnte.

In noch grösserem Masse traf dies auf die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu, in erster Linie deswegen, weil viele von ihnen wegen ihres geringen Einkommens gar nicht veranlagt wurden. Davon abgesehen, fielen gewisse derartige Vereinigungen überhaupt nicht unter das Körperschaftsteuergesetz. Befreit waren nämlich diejenigen Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften, deren Tätigkeit sich lediglich auf den gemeinschaftlichen Gebrauch land- und forstwirtschaftlicher Betriebseinrichtungen oder -gegenstände oder auf die Bearbeitung und Verwendung der von den Mitgliedern selbst gewonnenen agrarischen und waldwirtschaftlichen Erzeugnisse erstreckt. Die von den Finanzämtern für 1956 gemeldeten 147 steuerbelasteten Fälle erbrachten nur 265 Mill. Fr. oder 1,8 vH der gesamten in diesem Bericht behandelten Einkommen und 42 Mill. Fr. oder noch nicht einmal 1,5 vH der Körperschaftsteuerschuldsumme. Das durchschnittliche steuerpflichtige Einkommen machte 1,8 Mill. Fr. aus. Bei der Bewertung gerade dieser Zahlen darf man allerdings die zum Teil weitgehenden persönlichen und sachlichen Steuerbefreiungen nicht ausser acht lassen.

Für die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts ergab sich ein günstigeres Bild. Zahlenmässig waren sie mit 43 Einheiten zwar schwach vertreten, ihr Durchschnittseinkommen belief sich jedoch auf 18,5 Mill. Fr., einen Betrag also, der immerhin annähernd dem der Kapitalgesellschaften entsprach. Es ist sehr wahrscheinlich, dass von den Er-

werbsunternehmen der öffentlichen Hand die Versorgungs- (1) und Verkehrsbetriebe die wichtigsten im steuerpolitischen Sinne waren; denn die Kreis- und Stadtparkassen sind, soweit sie der Pflege des eigentlichen Sparens dienen, von der Körperschaftsteuer befreit.

Da bei den beiden zuletzt aufgeführten Gruppen die Steuerschuld nur 15,8 bzw. 18,9 vH des Einkommens betrug, muss angenommen werden, dass sich unter ihnen diejenigen Körperschaften befinden, für welche die ermässigten Steuersätze in Frage kamen.

Die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen waren in keiner Beziehung von besonderer Bedeutung.

Einkommenschichtung Wie schon angedeutet, wurden Einkommen und Steuererträge in wesentlichem Umfange von verhältnismässig wenigen Unternehmen bestimmt. Diese charakteristische Erscheinung zeigt sich auch bei einer Gliederung nach Einkommensgruppen. Eine solche Schichtung lässt klar das Schwergewicht der Grossbetriebe erkennen. Die unteren Grössenklassen waren wohl mit Steuerpflichtigen überaus stark besetzt, aber am Einkommen nur recht gering beteiligt, während relativ wenige Fälle die Hauptmasse der Einkünfte und der Steuerschuld auf sich vereinigten.

So wird verständlich, dass lediglich knapp ein Neuntel der erfassten Steuerbelasteten das durchschnittliche Einkommen von 15,8 Mill. Fr. erreichte oder überschritt. Weitaus die meisten blieben tief unter dem Landesmittel, denn mehr als vier Fünftel wiesen Einkommen bis zu 7,3 Mill. Fr. nach und 43,8 vH gelangten nicht einmal an 1,2 Mill. Fr. heran. Erst bei den Fällen mit 20 Mill. bis unter 50 Mill. Fr. übertraf der Einkommensanteil den der Pflichtigen. Über 95 vH aller Steuerbelasteten lagen unter dieser Grenze und verzeichneten nur gut drei Zehntel am Gesamteinkommen. Zu der Gruppe mit 100 Mill. Fr. und mehr Einkommen gehörten nahezu ausnahmslos Kapitalgesellschaften, die allein in dieser Grössenklasse über 53,3 vH aller Einkommen verfügten. Es handelte sich dabei lediglich um 12 Körperschaften, die auch entsprechend zur insgesamt festgesetzten Steuer herangezogen wurden.

Bereits hieraus geht hervor, dass die Kapitalgesellschaften für die Gesamthöhe wie für die Schichtung der Einkommen eine entscheidende Position innehaben. Nach der wirtschaftlichen Kapazität dieser Unternehmen war das nicht anders zu erwarten. Kennzeichnend für die Situation ist - wie schon erwähnt wurde - eine beträchtliche Zusammenballung der Steuerpflichtigen in den niederen und des Einkommens in den höheren Gruppen. In allen Grössenklassen überwogen die Körperschaften dieser Rechtsformenkategorie sowohl zahlen- als auch einkommensmässig. Doch innerhalb der Gruppe wichen die Ergebnisse für die Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung nicht unerheblich voneinander ab.

1) Nicht Wasserwerke

Steuerbelastete 1956 nach Einkommensgruppen und Kapitalgesellschaften

Einkommensgruppe in Fr.	Insgesamt						davon														
	Steuerpflichtige			Körperschaftsteuer			darunter Kapitalgesellschaften			Aktiengesellschaften 1)			Gesellschaften mit beschr. Haftung								
	Anzahl	vH	Mill. Fr.	vH	Mill. Fr.	vH	Anzahl	vH	Mill. Fr.	Anzahl	vH	Mill. Fr.	Anzahl	vH	Mill. Fr.	Anzahl	vH	Mill. Fr.			
																			Einkommen	steuer	Steuerpflichtige
unter 800 000	344	37,1	90	0,6	21	0,6	188	27,2	60	0,4	14	15	20,3	6	0,1	1	173	28,0	54	0,9	13
800 000 b. unt. 5 000 000	306	33,0	698	4,8	162	4,7	258	37,3	592	4,4	142	19	25,7	45	0,6	11	239	38,7	547	9,2	131
5 000 000 " 20 000 000	167	18,0	1726	11,8	405	11,7	147	21,2	1526	11,3	366	19	25,7	186	2,4	45	128	20,7	1340	22,6	321
20 000 000 " 100 000 000	96	10,4	3887	26,6	892	25,9	87	12,6	3557	26,3	854	13	17,5	651	8,6	156	74	12,0	2906	49,0	698
100 000 000 und mehr	14	1,5	8 227	56,2	1969	57,1	12	1,7	7797	57,6	1872	8	10,8	6714	88,3	1612	4	0,6	1083	18,3	260
Zusammen	927	100,0	14 628	100,0	3 449	100,0	692	100,0	13 532	100,0	3 248	74	100,0	7 602	100,0	1 825	618	100,0	5 930	100,0	1 423

1) Darunter eine Kommanditgesellschaft auf Aktien.

Ganz anders als bei diesen Vereinigungen lagen natürlich die Verhältnisse bei den Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Sie haben kein derartig ausgeprägtes Gewinnstreben wie jene, vielmehr sind sie darauf bedacht, ihren Mitgliedern in erster Linie nützlich zu sein und ihnen günstige Ein- und Verkaufs- sowie Kreditmöglichkeiten zu verschaffen. So ist es durchaus begreiflich, wenn annähernd drei Viertel davon nur ein Einkommen bis unter 800 000 Fr. erzielt haben.

Unter den gewerblichen Betrieben von Körperschaften des öffentlichen Rechts befanden sich 20 oder nicht ganz die Hälfte dieser Unternehmen mit einem Einkommen von 5 Mill. und mehr Franken. Die obere Grenze der Einkommen von sonstigen Körperschaftsteuerpflichtigen lag dagegen mit Ausnahme von Einzelfällen bei 1,2 Mill. Franken; rund drei Fünftel erreichten noch nicht einmal 300 000 Fr.

Vergünstigungen und besondere Betriebsausgaben

In das unter alliierter Hoheit geschaffene Steuertarifsystem hat auf Drängen der massgebenden Wirtschaftskreise - anfangs vor allem wegen des zu kleinen Abschreibungsvolumens - die Legislative im Laufe der Zeit verschiedene Hilfen eingebaut. Die Finanzverwaltung und auch andere Stellen interessierten sich gelegentlich dafür, zu erfahren, in welcher Höhe Vergünstigungen und gewisse Betriebsausgaben anfielen, die bei der Ermittlung des Bilanzgewinns in Rechnung gesetzt wurden und daher in dem steuerpflichtigen Einkommen nicht enthalten sein konnten. So kam es, dass man solche Minderungsfaktoren der Einkünfte je nach Bedarf statistisch erfasste.

Vergünstigungen 1956 nach Körperschaftsarten

Körperschaftsart	Gewinnminderung 1)		Steuerfreie 2)		Aufstockungs- Rücklagen		Waren-		Zusätzliche Ab- setzung für Ab- nutzung		Insgesamt			
	Fälle	Mill. Fr.	Fälle	Mill. Fr.	Fälle	Mill. Fr.	Fälle	Mill. Fr.	Fälle	Mill. Fr.	Fälle 2)	Mill. Fr.	vH	Durchschn. betrag in Mill. Fr.
	Aktiengesellschaften	43	1 037	33	2 585	26	14 058	20	1 479	-	-	122	19 159	58,4
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	747	1 054	602	2 790	277	3 223	420	1 867	-	-	2 046	8 934	27,2	4,4
Kapitalgesellschaften zusammen	790	2 091	635	5 375	303	17 281	440	3 346	-	-	2 168	28 093	85,6	13,0
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	93	47	54	108	8	11	56	138	-	-	211	304	0,9	1,4
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts	43	149	34	520	16	3 743	6	16	-	-	99	4 428	13,5	44,7
Sonstige Körperschaftsteuerpflichtige	11	4	3	1	-	-	1	0	2	0	17	5	0,0	0,3
Insgesamt	937	2 291	726	6 004	327	21 035	503	3 500	2	0	2 495	32 830	100,0	13,2
darunter:														
Verlustfälle	361	379	251	948	123	6 325	164	986	2	0	901	8 638	26,3	9,6
o Fälle	2	2	1	1	1	7	1	3	-	-	5	13	0,0	2,6
Beschränkt Steuerpflichtige	17	226	8	805	7	491	6	236	-	-	38	1 758	5,4	46,3

1) Für Investitionen

2) Für Wertminderungen beim abnutzbaren Anlage- und beim Vorratsvermögen

3) Entspricht nicht der Zahl der Steuerpflichtigen, da ein und dieselbe Körperschaft mehrere Vergünstigungen haben kann

Dabei zeigte sich in den Jahren vor 1956, dass sie ein beträchtlich stärkeres Gewicht hatten, als die sogenannten absetzbaren Beträge und die sonstigen Abzüge zusammengenommen. Ihre Summen beliefen sich beispielsweise 1953

auf 12,2 Mrd. Fr. zu 4,8 Mrd. Fr. Im Berichtsjahr dagegen war das Verhältnis 32,8 Mrd. Fr. zu 38,2 Mrd. Fr. Diese Verschiebung und die sehr unterschiedliche Höhe der Beträge sind darauf zurückzuführen, dass man in der Vergangenheit dem statistischen Landesamt aus politischen Gründen manche Unterlagen vorenthalten hat.

Der weitaus grösste Teil der Vergünstigungen, nämlich rund 24,2 Mrd. Fr. oder fast drei Viertel, wurde den Steuerbelasteten gewährt. Die bisher schon zu Tage getretene überragende Stellung der Kapitalgesellschaften bestätigte sich auch in diesem Zusammenhang; denn von den insgesamt 2 495 Fällen trafen auf sie allein 2 168 mit 28,1 Mrd. Fr. Daher lässt es sich erklären, warum gerade die Rücklagen für Aufstockung, deren gesetzliche Festlegung wirtschafts- und finanzpolitischen Erwägungen entsprang, ausschlaggebend waren. Von dieser Möglichkeit, Steuervorteile zu erzielen, machten 327 Körperschaften Gebrauch, die zu dem erwähnten Zweck über 21 Mrd. Fr. oder nahezu zwei Drittel der hier in Frage stehenden Abzüge für sich in Anspruch nahmen. Neben den Aufstockungsreserven hatten die ebenfalls im Interesse der Wirtschaftsförderung bei der Veranlagung berücksichtigten Waren (3,5 Mrd. Fr.) und steuerfreie Rücklagen (6 Mrd. Fr.) für Wertschmälereien beim abnutzbaren Anlage- und beim Vorratsvermögen sowie die Gewinnminderung (2,3 Mrd. Fr.) für Investitionen mehr untergeordnete Bedeutung. Sofern man einen Satz von 35,4 vH zugrunde legt, entsprechen die aufgeführten Vergünstigungen einer Steuerersparnis bzw. einem Ausfall von maximal 11,6 Mrd. Fr., also einschliesslich der Gemeinschaftshilfeabgabe. Ohne diese wären es nicht ganz 7,9 Mrd. Fr. Die Grösse dieses Postens wird so recht ersichtlich, wenn man bedenkt, dass der an Hand der Statistik ermittelte Körperschaftsteuerbetrag nur annähernd 3,5 Mrd. Fr. erreichte. Vermutlich wären die gebotenen Möglichkeiten zur Eigenkapitalbildung von den Unternehmen noch stärker ausgenutzt worden, wenn sie die dazu erforderlichen Gewinne erzielt oder über genügend flüssige Gelder verfügt hätten.

Im Berichtsjahr wurden die besonderen Betriebsausgaben nicht eigens erfasst. Aber auf Grund der Ergebnisse früherer Erhebungen lässt sich generell sagen, dass sie im Vergleich zu den Steuerbegünstigungen nie sehr hoch waren. 1953 handelte es sich um insgesamt 889 Mill. Fr. Davon entfiel eine halbe Milliarde auf die Zuwendungen der Industrierwerke an ihre Pensions- oder Unterstützungskassen. An Abschreibungen für geringwertige und kurzlebige Wirtschaftsgüter sind seinerzeit 388 Mill. Fr. gemeldet worden.

Verluste und Nullfälle

Unter den 1 620 statistisch nachgewiesenen Körperschaftsteuerpflichtigen befanden sich 693 ohne positives Einkommen, bei denen infolgedessen eine Steuerfestsetzung nicht in Frage kam. Es handelte sich dabei fast ausschliesslich um solche juristischen Personen, bei denen die Veranlagung einen Verlust ergab (688), während sie bei den restlichen Körperschaften zu keinem oder zu einem so kleinen Einkommen führte, dass sie dadurch steuerfrei blieben und als sogenannte Nullfälle zu betrachten waren.

Die gesamten Defizite beliefen sich auf 44 Mrd. Fr., die jedoch nicht ausnahmslos in 1956 entstanden waren. Eine Anzahl Steuerpflichtiger hatte mit

Verlust- und Nullfälle 1956 nach Körperschaftsarten

Körperschaftsart	Verlustfälle					Nullfälle	
	Steuerpflichtige		Verlustbetrag				
	Anzahl	vH	Mill. Fr.	vH	Mill. Fr. je Steuerpflichtigen	Anzahl	vH
Aktiengesellschaften	31	4,5	39 985	90,8	1 289,8	-	-
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	548	79,7	3 374	7,7	6,2	4	80,0
Kapitalgesellschaften zusammen	579	84,2	43 359	98,5	74,9	4	80,0
Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	57	8,3	56	0,1	1,0	1	20,0
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts	29	4,2	558	1,3	19,2	-	-
Sonstige Körperschaftsteuerpflichtige	23	3,3	31	0,1	1,3	-	-
Zusammen	688	100,0	44 004	100,0	64,0	5	100,0

den Unterschüssen der Berichtsperiode gleichzeitig auch Verlustabzüge aus Vorjahren geltend gemacht. Andererseits war vielfach nur deshalb ein Defizit zu verzeichnen gewesen, weil der aus früheren Jahren übernommene Verlustsaldo den in 1956 erzielten Gewinn überstieg.

Eine Aufgliederung nach Körperschaftsarten lässt erkennen, dass die Kapitalgesellschaften in dieser Hinsicht ebenfalls der Zahl und dem Betrag nach am stärksten partizipierten. Auf sie trafen 84 vH der Fälle und mehr als 98 vH der Unterschüsse. Der Anteil der übrigen Steuerpflichtigen war also demgegenüber nicht erheblich.

Je Verlustfall machte das errechnete Defizit 64 Mill. Fr. aus. Den bei weitem höchsten Durchschnitt wiesen mit nahezu 1,3 Mrd. Fr. die Aktiengesellschaften auf. Dieser aussergewöhnlich hohe Betrag wurde entscheidend durch ein Grossunternehmen bewirkt, das bisher nicht erfasst werden durfte. Normalerweise hätte sich die betreffende Durchschnittsquote vielleicht auf 150 Mill. bis 350 Mill. Fr. beziffert. Bei den Betrieben gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts ergab sich mit 19,2 Mill. Fr. ein mittlerer Verlust, der um das Dreifache höher lag als derjenige der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. In der Gruppe dieser letzteren Rechtsform fielen fast sämtliche Nullfälle an.

Gewinn, Hinzurechnungen, Abzüge Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen waren gewisse Aufwendungen, die an sich echte Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen, nicht abzugsfähig. Sie wurden deshalb, soweit sie den Bilanzgewinn oder bei den nicht zur Führung von Büchern nach den Vorschriften des Handelsrechts

gehaltenen Körperschaften den Gesamtbetrag der Einkünfte schmälerten, vor der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens dem Bilanzgewinn zuge- schlagen oder von dem -verlust abgesetzt. Zu diesen Hinzurechnungen zähl- ten beispielsweise die verdeckten Gewinnausschüttungen, die Vermögen- und Körperschaftsteuern nebst Sonderabgaben sowie Vergütungen jeder Art, die an Mitglieder des Aufsichtsrates oder an andere mit der Überwachung der Geschäftsleitung beauftragte Personen gewährt worden sind. Umgekehrt kann- ten bestimmte steuerfreie oder als abzugsfähige Ausgaben geltende Beträge, die im Bilanzergebnis noch nicht berücksichtigt waren, von diesem abgezogen werden. Hierzu gehörten unter anderem Gewinnanteile, Zuführungen zu versicherungstechnischen Rücklagen und Sanierungsgewinne.

Bilanzgewinn, Hinzurechnungen, Abzüge und
Einkommen 1956 nach Körperschaftsarten

Körperschaftsart	Bilanz- gewinn		Hinzurechnungen		Abzüge		Steuerpflichtiges Einkommen	
	Steuer- pflich- tige	Mill. Fr.	Steuer- pflich- tige	Mill. Fr.	Steuer- pflich- tige	Mill. Fr.	Steuer- pflich- tige	Mill. Fr.
Aktiengesellschaften 1)	74	5 858	48	3 843	50	2 099	74	7 602
Gesellschaften mit be- schränkter Haftung	616	4 289	569	4 371	566	2 730	618	5 930
Kapitalgesellschaften zusammen	690	10 147	617	8 214	616	4 829	692	13 532
Erwerbs- und Wirt- schaftsgenossenschaften	147	562	104	115	101	412	147	265
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öff. Rechts	43	644	35	372	38	221	43	795
Sonstige Körperschaft- steuerpflichtige	45	34	19	5	19	3	45	36
Z u s a m m e n	925	11 387	775	8 706	774	5 465	927	14 628

1) Darunter eine Kommanditgesellschaft auf Aktien

Die von den Körperschaftsteuerpflichtigen für 1956 aufgestellten Bilanzen schlossen in 925 Fällen mit einem Gewinn von nicht ganz 11,4 Mrd. Fr. ab und in 684 Fällen mit einem Verlust von annähernd 6,4 Mrd. Fr. Bei insge- samt 1 290 Unternehmen oder vier Fünfteln der Steuerpflichtigen waren Hin- zurechnungen zu verzeichnen. Ihre Summe belief sich auf 9,3 Mrd. Fr. Für 1956 wurden die einzelnen Arten der Zuschläge statistisch nicht festgehalten. Doch lässt sich nach der Aufgliederung in vorhergegangenen Jahren anneh- men, dass der überwiegende Teil davon aus nichtabzugsfähigen Steuern und sonstigen Abgaben bestand. Von einiger Bedeutung werden ausserdem noch unzulässige und zu hohe Absetzungen für Abnutzung und Substanzverringerung sowie andere unerlaubte Abschreibungen oder Rückstellungen gewesen sein. Mit knapp 8,8 Mrd. Fr. ergaben sich die meisten Hinzurechnungen naturge- mäss bei den Kapitalgesellschaften. Von dem Rest in Höhe von 534 Mill. Fr. trafen 385 Mill. Fr. auf die Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Bilanzverlust, Hinzurechnungen, Abzüge und endgültiger
Verlust 1956 nach Körperschaftsarten

Körperschaftsart	Bilanz- verlust		Hinzurechnungen		Abzüge		Endgültiger Verlust	
	Steuer- pflich- tige	Mill. Fr.	Steuer- pflich- tige	Mill. Fr.	Steuer- pflich- tige	Mill. Fr.	Steuer- pflich- tige	Mill. Fr.
Aktiengesellschaften	30	4 816	24	159	29	35 328	31	39 985
Gesellschaften mit beschränk- ter Haftung	548	1 493	423	389	483	2 270	548	3 374
Kapitalgesellschaften zusammen	578	6 309	447	548	512	37 598	579	43 359
Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften	54	25	51	29	47	60	57	56
Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts	29	22	12	13	19	549	29	558
Sonstige Körperschaft- steuerpflichtige	23	17	5	0	11	14	23	31
Zusammen	684	6 373	515	590	589	38 221	688	44 004

Gemessen an den Zuschlägen und sogar an den bereits besprochenen Vergünstigungen spielten im Berichtsjahr die Abzüge, die nach der Ermittlung des Bilanzgewinnes bzw. -verlustes wirksam werden, im Gegensatz zu vorherigen Veranlagungszeiträumen eine ausschlaggebende Rolle. Die Hauptursache hierfür ist in dem schon erwähnten Sonderfall zu suchen. Es wurden nahezu 43,7 Mrd. Fr. ausgewiesen, von denen die Kapitalgesellschaften - genau wie bei den Hinzurechnungen - allein neun Zehntel auf sich vereinigten. Leider konnten die absetzbaren Positionen und die übrigen Abschläge einschliesslich der sogenannten steuerfreien Abzugsbeträge nicht im einzelnen aufbereitet werden. Aber so viel lässt sich mit Bestimmtheit sagen, dass die Verluste aus früheren Jahren ein sehr erhebliches Gewicht hatten.

Einkommen und Steuer von Steuerbelasteten 1956 nach Einkommensgruppen und Körperschaftsarten
(Beträge in Mill. Fr.)

Einkommensgruppe in Fr.	Kapitalgesellschaften			Erwerbs- und Wirtschafts- genossenschaften			Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts			Sonstige Körperschaft - steuerpflichtige			I n s g e s a m t		
	Steuer- pflichtige	Ein- kommen	Steuer	Steuer- pflichtige	Ein- kommen	Steuer	Steuer- pflichtige	Ein- kommen	Steuer	Steuer- pflichtige	Ein- kommen	Steuer	Steuer- pflichtige	Ein- kommen	Steuer
unter 300 000	97	12	3	84	7	2	7	1	0	26	3	1	214	23	6
300 000 bis unter 800 000	91	47	11	23	11	2	3	2	0	13	7	2	130	67	15
800 000 " " 1,2 Mill.	50	50	12	8	8	1	2	2	1	2	2	0	62	62	14
1,2 Mill. " " 1,6 Mill.	45	63	15	6	8	1	1	1	0	-	-	-	52	72	16
1,6 Mill. " " 2,5 Mill.	69	144	34	8	15	3	5	10	2	1	2	1	83	171	40
2,5 Mill. " " 5 Mill.	94	336	81	10	36	5	5	21	5	-	-	-	109	393	91
5 Mill. " " 10 Mill.	83	603	145	1	6	1	9	69	14	3	22	5	96	700	165
10 Mill. " " 20 Mill.	64	923	222	4	46	7	3	58	11	-	-	-	71	1 027	240
20 Mill. " " 50 Mill.	64	1 946	467	1	20	2	5	147	14	-	-	-	70	2 113	483
50 Mill. und mehr 1)	35	9 408	2 258	2	108	18	3	484	103	-	-	-	40	10 000	2 379
Z u s a m m e n	692	13 532	3 248	147	265	42	43	795	150	45	36	9	927	14 628	3 449

1) Wegen Wahrung des Steuergeheimnisses nicht weiter aufgliedert.

Steuerbelastete 1956 nach Einkommensgruppen und Kapitalgesellschaften

Einkommensgruppe in Fr.	Insgesamt						darunter						davon															
	Steuerpflichtige			Einkommen			Körperschaftsteuer			Steuerpflichtige			Einkommen			Steuer			Aktiengesellschaften I)			Gesellschaften mit beschr. Haftung						
	Anzahl	vH	Mill. Fr.	vH	Mill. Fr.	vH	Mill. Fr.	Anzahl	vH	Mill. Fr.	vH	Mill. Fr.	Anzahl	vH	Mill. Fr.	vH	Mill. Fr.	Anzahl	vH	Mill. Fr.	vH	Mill. Fr.	Anzahl	vH	Mill. Fr.			
unter 300 000	214	23,1	23	0,2	6	0,2	12	0,1	3	0,1	7	9,5	1	0,0	0	0,0	90	14,6	11	0,2	3	0,2	90	14,6	11	0,2	3	0,2
300 000 bis unter 800 000	130	14,0	67	0,5	15	0,4	47	0,3	11	0,3	8	10,8	4	0,1	1	0,1	83	13,4	43	0,7	10	0,7	83	13,4	43	0,7	10	0,7
800 000 „ „ 1,2 Mill.	62	6,7	62	0,4	14	0,4	50	0,4	12	0,4	2	2,7	2	0,0	0	0,0	48	7,8	48	0,8	12	0,9	48	7,8	48	0,8	12	0,9
1,2 Mill. „ „ 1,6 Mill.	52	5,6	72	0,5	16	0,5	63	0,4	15	0,4	4	5,4	6	0,1	1	0,1	41	6,7	57	1,0	14	1,0	41	6,7	57	1,0	14	1,0
1,6 Mill. „ „ 2,5 Mill.	83	8,9	171	1,2	40	1,2	144	1,1	34	1,1	5	6,7	11	0,1	3	0,1	64	10,3	133	2,2	31	2,5	64	10,3	133	2,2	31	2,5
2,5 Mill. „ „ 5 Mill.	109	11,8	393	2,7	91	2,6	336	2,5	81	2,5	8	10,8	27	0,4	7	0,4	86	13,9	309	5,2	74	5,2	86	13,9	309	5,2	74	5,2
5 Mill. „ „ 10 Mill.	96	10,3	700	4,8	165	4,8	603	4,5	145	4,5	12	16,2	87	1,2	21	1,1	71	11,5	516	8,7	124	8,7	71	11,5	516	8,7	124	8,7
10 Mill. „ „ 20 Mill.	71	7,7	1 027	7,0	240	6,9	923	6,8	222	6,8	7	9,5	99	1,3	24	1,3	57	9,2	824	13,9	198	13,9	57	9,2	824	13,9	198	13,9
20 Mill. „ „ 50 Mill.	70	7,5	2 113	14,4	483	14,0	1 946	14,4	467	14,4	6	8,1	185	2,4	45	2,4	58	9,4	1 761	29,7	422	29,7	58	9,4	1 761	29,7	422	29,7
50 Mill. „ „ 100 Mill.	26	2,8	1 773	12,1	409	11,9	1 611	11,9	387	11,9	7	9,5	466	6,1	112	6,1	16	2,6	1 145	19,3	275	19,3	16	2,6	1 145	19,3	275	19,3
100 Mill. „ „ 200 Mill.	7	0,8	1 013	6,9	243	7,0	849	6,3	204	6,3	3	4,1	421	5,5	101	5,5	4 ²⁾	0,6	1 083	18,3	260	18,3	4 ²⁾	0,6	1 083	18,3	260	18,3
200 Mill. und mehr	7	0,8	7 214	49,3	1 727	50,1	6 948	51,3	1 567	51,3	5	6,7	6 293	82,8	1 510	82,8	74	100,0	7 602	100,0	1 625	100,0	74	100,0	7 602	100,0	1 625	100,0
Z u s a m m e n	927	100,0	14 628	100,0	3 449	100,0	13 532	100,0	3 248	100,0	74	100,0	7 602	100,0	1 625	100,0	618	100,0	5 930	100,0	1 433	100,0	618	100,0	5 930	100,0	1 433	100,0

1) Darunter eine Kommanditgesellschaft auf Aktien. — 2) Wegen Wahrung des Steuergeheimnisses zusammengefaßt.